

# ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNGSVERTRAG

Zwischen

Convimo GmbH Plaggestrasse 14 in 26419 Schortens

---

– nachfolgend *Verleiher* genannt – und

Firma / Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

---

– nachfolgend *Entleiher* genannt – wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

## §1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher die in Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer zum Arbeitseinsatz im Unternehmen des Entleihers entgeltlich zu überlassen.

Die Leiharbeitnehmer stehen dem Entleiher vorübergehend zur Durchführung von ( gewerblichen, ingenieurtechnischen o.ä.) Arbeiten zur Verfügung.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Verleiher wird in einem gesonderten Vertrag (Leiharbeitnehmervertrag) geregelt.

## §2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Der Verleiher bestätigt, eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) innezuhaben. Diese Erlaubnis wurde ihm am \_\_\_\_\_ von der \_\_\_\_\_, erteilt.

2.2 Der Verleiher verpflichtet sich außerdem, dem Entleiher alle Änderungen oder den Wegfall der Erlaubnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ferner wird er den Entleiher im Fall einer Nichtverlängerung, einer Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis – gemäß § 12 Abs.2 AÜG – auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.

## §3 Vertragsdauer

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Leiharbeitnehmer für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

## §4 Arbeitsbedingungen im Unternehmen des Entleihers

4.1 Auf das Leiharbeitsverhältnis wird kein Tarifvertrag angewendet. Es gelten die Arbeitsbedingungen, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Unternehmen des Entleihers maßgeblich sind. Für einen solchen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten die

Bestimmungen der „Wesentlichen Arbeitsbedingungen für Leiharbeitnehmer“ – gemäß Anlage 2. Diese Regelung betrifft auch das Entgelt der Leiharbeitnehmer.

- 4.2 Die wöchentliche Arbeitszeit der überlassenen Arbeitnehmer beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Sollen Überstunden geleistet werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Verleihers.

## **§5 Überlassungsvergütung**

Für jeden Arbeitnehmer hat der Entleiher die in Anlage 3 vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, zur Zeit in Höhe von 19%, an den Verleiher zu entrichten. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen.

Der Verleiher hat im Zweifel den Nachweis zu erbringen, dass seine Leiharbeitnehmer vom Entleiher entliehen und eingesetzt wurden. Deshalb hat der Verleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Entleiher diesbezüglich einen spezifischen Nachweis unterzeichnet. Zugleich hat er dem Entleiher in periodischen/wöchentlichen/täglichen Abständen eine Aufstellung der geleisteten Stunden vorzulegen.

Der Entleiher hat seinerseits eine Aufstellung der in Anspruch genommenen Stunden und Leiharbeitnehmer anzufertigen, die er dem Verleiher bei Verlangen vorzulegen hat.

## **§6 Austauschrecht des Entleihers**

Der Entleiher kann vom Verleiher verlangen, einen Arbeitnehmer durch einen gleichwertig qualifizierten Arbeitnehmer bis zum nächsten Arbeitstag auszutauschen, wenn der Entleiher die Weiterbeschäftigung des auszutauschenden Arbeitnehmers aus nachvollziehbaren leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen nicht fortsetzen möchte.

Kommt der Verleiher dieser Pflicht zum Austausch nicht nach, kann der Überlassungsvertrag hinsichtlich des betreffenden Arbeitnehmers fristlos gekündigt werden.

## **§7 Weisungsbefugnis des Entleihers**

- 7.1 Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer nur mit Arbeiten beschäftigen, die in diesem Vertrag bzw. in Anlage 2 vereinbart sind. Leiharbeitnehmer dürfen deshalb nur Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, die zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind.

- 7.2 Der Entleiher ist berechtigt, den überlassenen Arbeitnehmern – hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der zu leistenden Tätigkeiten – Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

Der Verleiher informiert die Leiharbeitnehmer ausdrücklich über dieses Weisungs- und Direktionsrecht des Entleihers.

## **§8 Besondere Pflichten des Entleihers**

- 8.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer soweit wie möglich vor Unfällen und Gesundheitsbeschädigungen zu bewahren. Er klärt die Arbeitnehmer über die jeweils geltenden Vorschriften zur Unfallverhütung auf und gewährleistet deren Befolgung. Erforderliche Schutzkleidung und sicherheitstechnische Vorrichtungen sind zur Verfügung zu stellen und ihre Benutzung zu überwachen.

Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften liegen im Büro des Entleihers aus.

- 8.2 Bei einem Arbeitsunfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3 Im Falle von Arbeitskämpfen hat der Entleiher die Leiharbeitnehmer auf ihr Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.

## **§9 Haftung des Verleihers**

Der Verleiher gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitnehmer geeignet sind, die in diesem Vertrag bezeichneten Arbeiten auszuführen. Auf Verlangen sind dem Entleiher entsprechende Zeugnisse, Berechtigungen oder andere geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Verleiher haftet – über die Auswahl der Arbeitnehmer hinaus – nicht für die von Leiharbeitnehmern ausgeführten Arbeiten.

Der Verleiher stellt den Entleiher von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, sofern diese infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Verleihers oder seiner Leiharbeitnehmer entsteht.

Der Verleiher stellt den Entleiher sowie dessen Erfüllungsgehilfen zudem von Schadensersatzansprüchen der Leiharbeitnehmer des Verleihers frei. Die Freistellung gilt nicht, falls vorsätzliches Handeln des Entleihers gegeben ist oder eine Versicherung für den Schaden aufkommt.

## **§10 Treuepflicht**

Der Verleiher hat die zu überlassenen Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zu Verschwiegenheit und Treue gegenüber ihren jeweiligen Entleihern und deren Kunden zu verpflichten.

## **§11 Kündigung**

Verleiher und Entleiher können den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§12 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht mündlich oder konkludent abgewichen werden.

## **§13 Besondere Vereinbarungen**

Ferner vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Convimo GmbH

---

Entleiher

*Anlagen:*

Arbeitnehmerverzeichnis

wesentliche Arbeitsbedingungen des Entleihers

Vergütungsvereinbarung

# Anlage 1: Arbeitnehmerverzeichnis

Für die Zeit vom            bis zum            werden dem Entleiher zum Einsatz in dessen Unternehmen die nachfolgend aufgezählten Leiharbeiter überlassen:

1) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

2) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

3) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

4) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

5) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

6) Name, Vorname

Erforderliche Qualifikation:

Vorgesehene Tätigkeit:

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Convimo GmbH

---

Entleiher

## Anlage 2: Wesentliche Arbeitsbedingungen des Entleihers

Für Arbeitnehmer im Unternehmen des Entleihers, die mit den in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmern vergleichbar sind, gelten die nachfolgenden wesentlichen Arbeitsbedingungen:

Zu leistende Tätigkeit:

Arbeitsort:

Dauer des Arbeitsverhältnisses:

Vereinbarte Arbeitszeit:

Pausen und Ruhezeiten:

Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs:

Kündigungsfristen:

Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts:

Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen und deren Fälligkeit:

Aufwandsersatz:

Wegegeld:

Vergütung von Überstunden:

Tarifverträge, Betriebs- sowie Dienstvereinbarungen:

Wettbewerbsverbote:

Sonstige wesentliche Arbeitsbedingungen:

Für Arbeitnehmer im Unternehmen des Entleihers, die mit den in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmern vergleichbar sind, gelten die nachfolgenden wesentlichen Arbeitsbedingungen:

Zu leistende Tätigkeit:

Arbeitsort:

Dauer des Arbeitsverhältnisses:

Vereinbarte Arbeitszeit:

Pausen und Ruhezeiten:

Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs:

Kündigungsfristen:

Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts:

Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen und deren Fälligkeit:

Aufwandsersatz:

Wegegeld:

Vergütung von Überstunden:

Tarifverträge, Betriebs- sowie Dienstvereinbarungen:

Wettbewerbsverbote:

Sonstige wesentliche Arbeitsbedingungen:

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Convimo GmbH

---

Entleiher

## Anlage 3: Vergütungsvereinbarung

Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher für die überlassenen Arbeitnehmer die nachfolgend genannten Vergütungssätze einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit in Höhe von 19%, zu zahlen:

- Alle in Anlage 1 genannten Arbeitnehmer erhalten die Vergütung, die in Anlage 2 für vergleichbare Arbeitnehmer im Unternehmen des Entleihers angegeben wird.
- Die in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer erhalten ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von            EUR.
- Die in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer erhalten ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von            EUR.
- Die in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer erhalten ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von            EUR.
- Die Vergütung für die in Anlage 1 genannten Leiharbeitnehmer entspricht der Preisliste gemäß            .

Ferner werden folgende, freiwillige Zulagen gezahlt, die jederzeit widerruflich sind:

Für die in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer:

- bei Nachtarbeit:  
 bei Wechselschicht:  
 bei Arbeit an Sonnabenden:  
 bei Sonn- und Feiertagsarbeit:  
 :

Für die in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer:

- bei Nachtarbeit:  
 bei Wechselschicht:  
 bei Arbeit an Sonnabenden:  
 bei Sonn- und Feiertagsarbeit:  
 :

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Nachweise.

Die wöchentliche Arbeitszeit der in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer beträgt            Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer beträgt            Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der in Anlage 1 unter Ziffer ( ... ) bis ( ... ) genannten Leiharbeitnehmer beträgt            Stunden.

Die Vergütung ist jeweils am letzten Tag eines jeden Monats fällig.

- Der Entleiher ist verpflichtet, zu Beginn jeder Woche ein Abschlagszahlung in Höhe von            % der monatlichen Vergütung zu zahlen.



**Hinweise:**

Beim Anpassen des Vertrages sind die Änderungen der Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung zum 01.04.2017 zu beachten. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an einen Rechtsanwalt, wenn Sie unsicher sind, ob eine Arbeitnehmerüberlassung möglich ist.

Wichtige Änderungen, die die Vertragsgestaltung betreffen:

§ 1 Abs. 1b des AÜG gibt vor, dass Leiharbeiter maximal 18 Monate beim Entleiher eingesetzt werden dürfen. Liegen zwischen zwei Einsätzen beim gleichen Entleiher mehr als drei Monate, beginnt die Berechnung der Überlassungshöchstdauer von vorne.

Anders als bisher ist eine Abweichung durch die Tarifverträge der Zeitarbeit nicht mehr unbegrenzt möglich. Der Equal-pay-Grundsatz darf auch durch einen Tarifvertrag der Zeitarbeitsbranche oder eine Bezugnahme auf diesen jetzt grundsätzlich nur noch für die ersten neun Monate einer Überlassung abbedungen werden. Im Anschluss gilt zwingend, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt werden muss ("equal pay").

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Convimo GmbH

---

Entleiher